

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1988

zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/184/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Die Regierung Belgiens hat bei der Kommission die Zulassung eines Einstufungsverfahrens für Schweineschlachtkörper beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die

Bedingungen für die Zulassung des besagten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

Es sollten keine Änderungen des Gerätes oder des Verfahrens der Einstufung zugelassen werden, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gewonnenen Erfahrung ergangenen Entscheidung der Kommission. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als einziges Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper in Belgien wird die Verwendung des „Schlachtkörperklassifizierungsgerät (SKG II)“ genannten Gerätes zugelassen, dessen Einzelheiten im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Eine Änderung des Gerätes oder des Schätzverfahrens ist nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

ANHANG

Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Belgien

1. Die Einstufung der Schweineschlachtkörper wird mit Hilfe des „Schlachtkörperklassifizierungsgerät (SKG II)“ genannten Gerätes vorgenommen.
2. Das Gerät ist mit einer elektro-pneumatischen Fühllehre mit einem Betriebsdruck unter 3 bar, einem elektro-mechanischen Winkelmeßgerät und einer Schieblehre zur elektro-mechanischen Speckmessung mittels Potentiometer ausgestattet. Die Meßwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 55,69 - 0,4652x_1 + 0,1210x_2 - 0,0896x_3 - 1,0929x_4 - 0,0211x_5,$$

dabei ist:

\hat{y} = Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, an der dünnsten Stelle über dem Lendenmuskel („M. gluteus medius“) gemessen,

x_2 = Schinkenbreite in mm, an der stärksten Stelle gemessen,

x_3 = Taillenbreite des halben Schlachtkörpers in mm, an der schwächsten Stelle gemessen,

x_4 = Koeffizient $\frac{x_2}{x_3}$,

x_5 = Schinkenwinkel in Grad, in der Abweichung zur Waagerechten gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.